

Beitragsordnung
des
Berufsverbandes der Deutschen Urologen e.V.

Die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes der Deutschen Urologen hat am 26. September 2008 gemäß § 6 Abs. 1 und 3 der Satzung des Berufsverbandes der Deutschen Urologen die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach den Vorschriften dieser Beitragsordnung.

§ 2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag umfasst gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung den Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung sowie die Umlage gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung, soweit eine solche beschlossen wurde.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

(1) Der laufende Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder pro Kalenderjahr

1.	für niedergelassene Ärzte und Chefarzte	245,00 €
2.	für Assistenz-, Oberärzte oder angestellte Ärzte	165,00 €
3.	für Ärzte im Ruhestand	35,00 €

(2) Der laufende Mitgliedsbeitrag beträgt für außerordentliche Mitglieder pro Kalenderjahr 85,00 €

(3) Mitglieder gemäß Abs. 1 und 2 zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 €. Ärzte, die sich zum Zeitpunkt ihres Beitritts in der Weiterbildung befinden und dies nachweisen, sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahr) im Voraus fällig. Mitglieder, die während des laufenden Beitragsjahres in den Verband eintreten, leisten für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Mitgliedsbeitrages gemäß Abs. 1. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufnahmebestätigung im Voraus zusammen mit einer etwaigen Aufnahmegebühr zu entrichten.

(5) Änderungen des Mitgliedsstatus gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet nach dem Statuswechsel, sind zu wenig geleistete Beiträge nachzuzahlen und zu viel geleistete Beiträge nicht zu erstatten.

§ 4 Umlage

(1) Beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung eine Umlage, so sind alle Mitglieder verpflichtet, die Umlage in der beschlossenen Höhe zu leisten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage beschließen. Wird die Fälligkeit nicht durch die Mitgliederversammlung bestimmt, ist die Umlage mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.

(2) Aus Rationalisierungsgründen ist jedes Mitglied aufgefordert, dem Berufsverband eine Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages zu erteilen.

(3) Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat es das Mitglied nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin erfolgt, solange das Konto über eine ausreichende Deckung verfügte.

(4) Das Mitglied hat sämtliche Kosten, die dem BDU dadurch entstehen, dass

- bei bestehender Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages dem Einzug widersprochen wird oder
- die unterbliebene Meldung der Änderung des Kontos des Mitglieds an den BDU oder
- bei fehlender Deckung des mitgeteilten Kontos zu tragen.

Stuttgart, den 26.09.2008